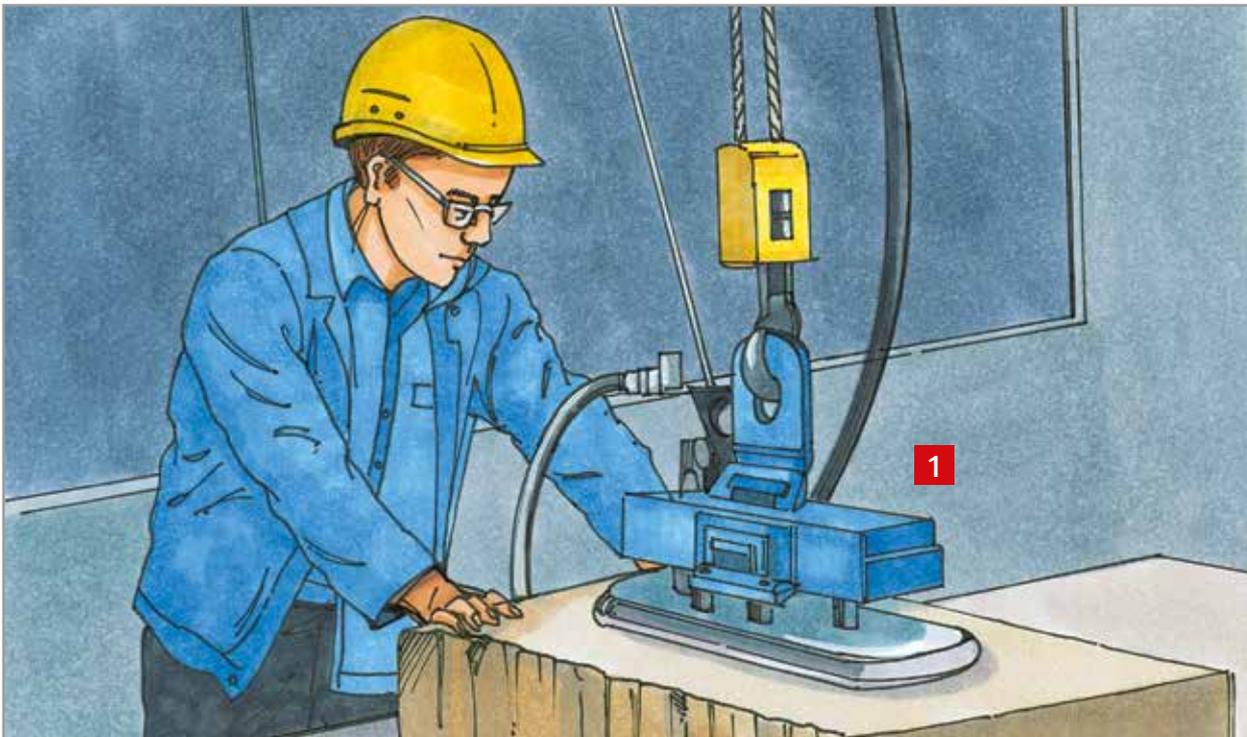


A 3.6 Lastaufnahmemittel



Lastaufnahmemittel sind Einrichtungen zur Aufnahme von Lasten mit einem Hebezeug durch eine kraftschlüssige Verbindung, z. B. Greifer, Klemmen, Lasthebemagnete, Steingreifer, Rohrgreifer, Schachtringklemmengehänge, Vakuumheber **1**, Zangengreifer, oder durch formschlüssige Verbindung, z. B. Ausgleicher, C-Haken **2**, Container-Geschirre, Gehänge, Körbe, Krangabeln, Kübel, Kugelkopfansysteme, Schraubanker, Traversen **3**.

Mögliche Gefahren



- Lastabsturz aufgrund
 - einer Überschreitung der zulässigen Tragfähigkeit des Lastaufnahmemittels
 - übermäßiger Belastung der Aufhängepunkte oder der Verankerungspunkte
 - falscher Auswahl von Lastaufnahmemitteln
 - nicht sicher angeschlagener Lasten
 - sich ungewollt verlagernder Lasten
 - unbeabsichtigt ausgehakter Lasten
- Absturz von Personen
 - beim Personentransport mit ungeeigneten Personenaufnahmemitteln
 - oder beim Befördern auf Lastaufnahmemitteln

Maßnahmen



Technische Anforderungen

- Kennzeichnung der Lastaufnahmemittel mit den für den Betrieb wichtigen Angaben, z. B. Eigengewicht, Tragfähigkeit, Baujahr, Nachweis der Tragfähigkeit
- Festlegung der bestimmungsgemäßen Verwendung nach der Betriebsanleitung des Herstellers; besondere Regeln sind z. B. bei Vakuumhebern, Klemmen oder Zangen zu beachten

Betrieb

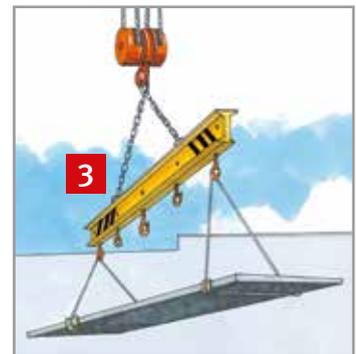
- mangelhafte Lastaufnahmemittel sind der Benutzung zu entziehen
- keine Beförderung von Personen mit Lastaufnahmemitteln, Ausnahme: z. B. Betonkübel mit Standplatz
- kein Transport von Lasten, die durch Magnet-, Saug- oder Reibungskräfte gehalten werden, über Personen hinweg
- Lasten gegen unbeabsichtigtes Lösen sichern, z. B. Lasthaken mit einer Hakensicherung
- Lastaufnahmemittel nicht überlasten
- Lastaufnahmemittel so aufbewahren, dass sie nicht beschädigt oder in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden

Prüfungen

- regelmäßige Prüfung auf mechanische Beschädigung, Verschleiß, Verformungen, Brüche, Verschmutzungen sowie vorhandene Kennzeichnung
- Lastaufnahmemittel in regelmäßigen Abständen durch eine befähigte Person prüfen lassen

Beschäftigungsbeschränkungen

- Beim Einsatz von Lasthebemagneten können Personen mit Herzschrittmachern gefährdet werden.



Weitere Informationen



- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1, Kapitel 3.2, und Anhang 2, Kapitel 4
- Unfallverhütungsvorschriften
- BGI 556 „Sicherheitslehrbrief für Anschläger“
- BGI 555 „Sicherheitslehrbrief für Kranführer“
- BGI 622 „Belastungstabellen“
- BGI 876 „Seile und Ketten als Anschlagmittel im Baubetrieb“